



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Beschlussvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/1468		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

20 - Stadtkämmerei und Finanzen - Herr Lorke, Tel. 1 69 - 22 43

VB 4 - Vorstand für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Integration - Frau

Koch, Tel. 1 69 - 91 07

Datum

10.06.2021

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
Rat der Stadt	24.06.2021		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

Zustimmung zur Leistung über-/ bzw. außerplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen bei der Produktgruppe 2101 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen -

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt erteilt bei der Produktgruppe 2101 - Bereitstellung schulischer Einrichtungen - gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW die Zustimmung zur Leistung über- bzw. außerplanmäßiger Auszahlungen/Aufwendungen für bewegliche Anlagevermögen sowie sonstige ordentliche Aufwendungen bis zur Höhe von 3.303.058 €.

Karin Welge

Problembeschreibung / Begründung

Der Bund stellt den Ländern im Rahmen des Konjunkturpaketes zur Abmilderung der Corona-Folgen (Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung) Mittel zum Ausbau der schulischen Ganztags-Betreuungsangebote zur Verfügung. Die Förderung wird in Höhe von maximal 85 % der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Um die Fördersumme auszuschöpfen, sind Ausgaben in Höhe von insgesamt 3.303.058 € erforderlich. Der städtische Eigenanteil beträgt dabei 495.458 €. Die Mittel sollen für die Ausstattung der OGS-Räumlichkeiten in allen Bezirken eingesetzt werden.

Es handelt sich hierbei um Finanzmittel für den Festwert Mobiliar. Dieser ist sowohl im investiven als auch im konsumtiven Haushalt in gleicher Höhe zu berücksichtigen. Konsumtiv beträgt der Eigenanteil bei 85 % Förderung (2.807.600 €) somit 495.458 €.

Im Bereich der Auszahlungen für bewegliche Anlagevermögen sowie der sonstigen ordentlichen Aufwendungen wird dadurch im Haushaltsjahr 2021 die Erheblichkeitsgrenze gem. § 83 Abs. 2 GO NRW überschritten. Daher ist eine Entscheidung des Rates der Stadt erforderlich.

Finanzielle Belastungen:
ja (s. Beschlussvorschlag)

Klimarelevanz:
nein